

Berlin, den 21. November 2006

**„Girokonto für jedermann“ – Öffentliche Anhörung des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 29.11.2006 zu den
Bundestagsdrucksachen 16/2265, 16/818 und 16/731
hier: Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Recht auf Guthabenkonto gesetzlich verankern	3
1.1. Vorzüge einer gesetzlichen Regelung gegenüber einer freiwilligen Selbstbindung	3
1.2. Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung	6
1.2.1. Standort	6
1.2.2. Inhalt und Grenzen des subjektiven Rechts	6
1.2.3. Obergrenze für Kontoführungsgebühr	7
1.2.4. Rechtsfolgen bei unberechtigter Kontoverweigerung und -kündigung	8
2. Zehn Mindestanforderungen an eine neue Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft	9
2.1. Expertengremium handelt neue Selbstverpflichtung aus	9
2.2. Rechtsbindungswille der Kreditinstitute und ihrer Verbände	9
2.3. Drittwirkung der neuen Selbstverpflichtung	10
2.4. Leistungsumfang des Girokontos für jedermann	10
2.5. Abschließender Katalog objektiv feststellbarer Unzumutbarkeitsgründe	10
2.6. Obergrenze für Kontoführungsgebühr	10
2.7. Schriftliche Begründung der Kontoverweigerung/ -kündigung und Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit	11
2.8. Neugestaltung des Schlichtungsverfahrens	12
2.8.1. Initiierung durch die Kreditinstitute	13
2.8.2. Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr bis zum Schlichtungsspruch	13
2.8.3. Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche	13
2.9. Unabhängiges Monitoring	13
2.10. Keine Diskriminierung der Inhaber von Guthabenkonten	14
3. Reform des Kontopfändungsrechts ist überfällig	14
4. Stellung kontoloser Bürger jetzt stärken	15

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat die ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ in ihrem neuen Bericht für bankrott erklärt: *„Für die Bundesregierung steht fest, dass sich die Empfehlung [...] in der Praxis nicht in dem gewünschten Umfang bewährt hat. Das Instrument der ZKA-Empfehlung konnte strukturell [...] nicht angemessen zur Problemlösung beitragen. [...] Dieses nach zehnjähriger Implementierungspraxis ernüchternde Ergebnis ist [...] in erster Linie dem Charakter der Empfehlung geschuldet. Sie verpflichtet gegenüber dem Kunden zu nichts – sie ist weder für den Zentralen Kreditausschuss noch für die einzelnen Kreditinstitute mit einer Rechtspflicht verbunden.“*⁴¹

Im Gegensatz zu den vorherigen Berichten gibt die Bundesregierung daher nicht mehr die Losung „grundsätzlich weiter so“ aus, sondern schlägt *„ein Maßnahmenpaket neuen Inhalts“*⁴² vor:

- Vorschlag 1: Die Kreditwirtschaft ersetzt die ZKA-Empfehlung durch eine Selbstverpflichtung, die das einzelne Kreditinstitut gegenüber dem (potentiellen) Kunden rechtlich bindet, soweit dem Institut die Kontoeinrichtung/ -führung zumutbar ist.
- Vorschlag 2: Die Kreditinstitute sind an die Schlichtungssprüche zu binden.
- Vorschlag 3: Noch in 2006 wird ein neuer Gesetzentwurf zur Änderung des Kontopfändungsrechts vorgelegt.

Diese drei Maßnahmen sollen *„allen Bürgerinnen und Bürgern schnell, einfach und auf praktikable Weise die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen.“*⁴³

Der vzbv teilt überwiegend die diesen drei Vorschlägen zugrunde liegende Bewertung des Status quo kontoloser Verbraucher und solcher, deren Kontoverbindung gefährdet ist. Die Ausführungen im neuen Bericht sind dicht an der Lebensrealität.

Auch begrüßen wir die – allerdings überfällige – Abkehr von der ZKA-Empfehlung, deren Nutzlosigkeit auch noch einmal das Oberlandesgericht Bremen in seinem Urteil vom 22.12.2005 anschaulich dargelegt hat. Ebenso unterstützen wir die Vorschläge 2 und 3.⁴ Den ersten Vorschlag, die ZKA-Empfehlung lediglich gegen eine neue Selbstverpflichtung auszutauschen, *„die diesen Namen verdient“*⁴⁵, halten wir allerdings für unzureichend und für nur schwer umsetzbar.

Der vzbv plädiert primär für folgenden Lösungsweg:

- Vorschlag 1: Das Recht eines jeden Bürgers auf ein Guthabenkonto mit Basisfunktionen wird im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert (wegen Details zum Standort, Inhalt und zu den Grenzen des Rechts sowie zum Verfahrensweg im Konfliktfall siehe nachfolgend Punkt 1.).
- (kumulativ) Vorschlag 2: Das Kontopfändungsrecht wird so reformiert, dass (nur) der Teil des Kontoguthabens ohne generelle Einschaltung der Justiz auf dem Konto pfändungssicher verbleiben kann, der auch bei der Pfändung an der Quelle

¹ BT-Drs. 16/2265, S. 26/27

² A.a.O., S. 27

³ A.a.O.

⁴ Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Gz.: 2 U 57/05, abgedruckt z. B. in: Verbraucher und Recht (VuR), 2006, S. 161 ff.

⁵ BT-Drs. 16/2265, S. 27

gemäß §§ 850 ff. Zivilprozessordnung pfändungsfrei ist (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.)

Sollte der Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf ein Guthabenkonto nicht mehrheitsfähig sein, plädiert der vzbv für folgenden alternativen Lösungsweg:

- Vorschlag 1: Ein Expertengremium entwickelt unter Moderation des Bundesministeriums der Finanzen eine neue Selbstverpflichtung (zum Mindestinhalt der Selbstverpflichtung und zur Besetzung des Expertengremiums siehe die Vorschläge unter 2.)
- (kumulativ) Vorschlag 2: Das Schlichtungsverfahren, insbesondere dessen Einleitung und die Folgen seiner Eröffnung, sind neu zu ordnen; die Kreditinstitute sind an die Schlichtungssprüche zu binden (wegen weiterer Details siehe Punkt 2.8.).
- (kumulativ) Vorschlag 3: Das Kontopfändungsrecht wird so reformiert, dass (nur) der Teil des Kontoguthabens ohne generelle Einschaltung der Justiz auf dem Konto pfändungssicher verbleiben kann, der auch bei der Pfändung an der Quelle gemäß §§ 850 ff. Zivilprozessordnung pfändungsfrei ist (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.)

1. Recht auf Guthabenkonto gesetzlich verankern

Der vzbv ist der Auffassung, dass primär eine gesetzliche Regelung die Vorgabe der Bundesregierung umsetzt, „*allen Bürgern schnell, einfach und auf praktikable Weise die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.*“⁶

Diese Ansicht wird insbesondere durch den neuen Evaluationsbericht über die Praxis des in Belgien seit dem 1.9.2003 geltenden gesetzlichen Anspruchs auf ein Konto mit Basisfunktionen gestützt.⁷

1.1. Vorzüge einer gesetzlichen Regelung gegenüber einer freiwilligen Selbstbindung

Die **Vorteile einer gesetzlichen Regelung** liegen vor allem in ihrer

- Allgemeingültigkeit: jeder Adressat ist an sie gebunden, bei Nichtbefolgung drohen Sanktionen;
- Rechtssicherheit: im Konfliktfall haben die Bürger eine Rechtsweggarantie;
- demokratischen Legitimation: alle relevanten Interessengruppen sind im förmlichen Gesetzgebungsprozess beteiligt.

Gleichwohl ist in Deutschland die Vorstellung eines gesetzlichen Anspruchs auf ein Guthabenkonto überwiegend mit der Furcht verknüpft, dass die Zivilgerichte mit einer Flut von Klagen überschwemmt werden, und die Kläger aufgrund der generellen Justizbelastung Monate auf ein Urteil warten müssen.

Die **belgische Lösung** löst diese Befürchtung auf. Sie zeigt sogar, dass schon die gesetzliche Verankerung einer außergerichtlichen Streitschlichtung genügt, weil die

⁶ BT-Drs. 16/2265, S. 27

⁷ Réseau Financement Alternatif: Evaluation de la loi du 24 mars 2003 instaurant le service bancaire de base, Etude réalisée à la demande de Ministre en charge de la protection de la consommation, Juin 2006

Banken bereits ganz überwiegend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, ein Konto einzurichten.

Die belgische Regierung hat 2003 den – mit der ZKA-Empfehlung vergleichbaren – Verhaltenskodex des belgischen Bankenverbandes durch einen gesetzlich verankerten, individuellen Anspruch auf ein Konto mit Basisfunktionen abgelöst⁸, nachdem sich die Zahl kontoloser Bürger seit Inkrafttreten des Verhaltenskodex im Jahr 1998 nicht wesentlich verringert hatte. Verweigert eine Bank diesen Anspruch, ist nach dem neuen Recht nicht der Zivilrechtsweg eröffnet, sondern der Weg zu einer außergerichtlichen Mediation, durchgeführt von je einem Vertreter der Kreditwirtschaft und des Verbraucherschutzes.⁹

Die im Juni 2006 veröffentlichte Untersuchung des Réseau Financement Alternatif hat erste Erfahrungswerte mit der neuen Regelung ermittelt. Beteiligt waren Banken, Arbeits- und Sozialämter, Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen sowie ein Vertreter des zuständigen Mediationsservice. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- Die Zahl kontoloser Bürger, die vor Inkrafttreten des Gesetzes mit rund 40.000 angegeben wurde, hat sich zum Dezember 2005 auf rund 10.000 reduziert.
- Dem Mediationsservice sind von September 2003 bis Dezember 2005 lediglich 803 Kontoverweigerungen gemeldet worden (Hinweis: Das neue Gesetz verpflichtet die Banken zu dieser Meldung).
- In demselben Zeitraum wurden rund 3.500 Konten geschlossen. Die Schließungen gingen auf unterschiedliche Umstände zurück: der Kontoinhaber hat mehr Bankprodukte, als sie gesetzlich für die Inanspruchnahme des Basiskontos gestattet sind; für den Kontoinhaber wurde das Konkursverfahren eröffnet; der Kontoinhaber kündigt das Konto aus Furcht vor den Folgen einer Kontopfändung; die finanzielle Lage des Kontoinhabers hat sich so verbessert, dass er keinen Anspruch mehr auf das Basiskonto hat, dafür aber in ein Kontomodell mit umfassenderem Service wechseln kann.
- Die gesetzlich vorgesehene außergerichtliche Streitschlichtung hatte von September 2003 bis Dezember 2005 lediglich 15 Anträge zu bearbeiten.
- Die Banken halten sich an die gesetzlich vorgeschriebene Obergrenze für die Kontoführungsgebühr, die seit dem 1.1.2006 im Jahr 12,62 € beträgt. Zwei Banken berechnen nur 8,68 € im Jahr; eine Bank bietet das Konto kostenlos an.
- Die Banken bewerben das Konto zwar nicht aktiv, sie halten jedoch ganz überwiegend von sich aus ihre gesetzliche Verpflichtung zu seiner Eröffnung und Fortführung ein.

Damit demonstriert Belgien anschaulich die Vorzüge einer gesetzlichen Regelung: Sie diszipliniert flächendeckend die Banken in einem viel stärkeren Maße als es eine Selbstregulierungsmaßnahme des eigenen Bankenverbandes vermag. Der Disziplinierungseffekt bewirkt weiter, dass sich die Zahl echter Streitfälle auf ein Minimum reduziert. Weiter sind auch Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen von einer Vielzahl von Problemfällen entlastet worden. Soweit Kontoschließungen noch ein Problem darstellen, haben das belgische Verbraucherschutzministerium und das

⁸ Loi du 24 mars 2003 instaurant le service bancaire de base

⁹ Zu den weiteren Details der belgischen Regelung siehe BT-Drs. 16/2265, S. 19

Finanzministerium bereits eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, mit der unter anderem verhindert werden soll, dass Bürger, für die der Privatkonkurs eröffnet ist, vom Basiskonto ausgeschlossen werden.¹⁰ Darüber hinaus tritt in Belgien am 1.1.2007 ein neues Kontopfändungsrecht in Kraft, wonach solche Guthaben pfändungsfrei sind, die auch unter Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften insbesondere für den Lohn unpfändbar wären.¹¹

Auch in Deutschland sind die Vorzüge einer gesetzlichen Regelung dort zu spüren, wo die Sparkassenverordnungen den Grundsatz der Vertragsabschlussfreiheit einschränken. Die Zahl der Problemfälle mit Sparkassen, die einem Kontrahierungszwang unterliegen, ist deutlich geringer.

Die ZKA-Empfehlung konnte die **Vorteile**, die **Selbstverpflichtungen der Wirtschaft** im Vergleich mit gesetzlichen Regelungen zugeschrieben werden, nie umsetzen:

- Ein Innovationsschub kraft des höheren Identifikationsgrads mit selbst entwickelten und verantworteten Regeln wird selbst von den Befürwortern der ZKA-Empfehlung nicht behauptet. Eine gewisse Kreativität ist allenfalls bei der Überdehnung der Unzumutbarkeitsgründe auszumachen.
- Die Flexibilität blieb ungenutzt, denn der Wortlaut der ZKA-Empfehlung ist seit 1995 trotz diverser Anregungen zu ihrer Klarstellung und zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen unverändert.
- Der Kostenvorteil des Staates, weil für ihn keine Regulierungs- und Durchsetzungskosten anfallen, hat sich durch die Kosten für die periodische Berichterstattung relativiert.
- Der Imagegewinn für die Kreditwirtschaft ist angesichts eines nicht vorhandenen Produktmarketings und zudem durch negative Presse über die lückenhafte Umsetzung der ZKA-Empfehlung nicht erkennbar.

Dafür hat die ZKA-Empfehlung aber alle **Nachteile** realisiert, die Selbstregulierungsmaßnahmen ebenfalls zugeschrieben werden:

- Sie hat weniger als begrenzte Geltung, da der ZKA keine Handhabe hat, sie gegenüber seinen Mitgliedsverbänden und deren Geldinstitute durchzusetzen.
- Ihr Demokratiedefizit, weil die ZKA-Empfehlung ausschließlich von der Kreditwirtschaft formuliert wurde.
- Der begrenzte Zugang der Verbraucher zum Recht, denn eine Durchsetzung des Guthabekontos ist mangels rechtlicher Verbindlichkeit der Empfehlung, mangels Drittwirkung und mangels verbindlicher Schlichtungssprüche unmöglich.

Vor diesem Hintergrund sollte bei den jetzt anstehenden Überlegungen nicht voreilig dem Trend gefolgt werden, wirtschaftliche Beziehungen ausschließlich durch privatautonome Regelwerke zu ordnen, zumal völlig offen ist, ob und wann sich die Kreditwirtschaft auf eine Selbstverpflichtung mit einem rechtlich verbindlichen Kern einlassen wird.

¹⁰ Siehe das gemeinsame Pressecommuniqué vom 02.06.2006 „Elargissement du service bancaire de base“, <http://presscenter.org/repository/news/0ab/fr/0abe5298320f56aa525e4fe20842b7ac-fr.pdf>

¹¹ Loi du 27 décembre 2005, Moniteur belge du 30 décembre 2005

1.2. Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung

1.2.1. Standort

Das Recht auf ein Guthabenkonto lässt sich in das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** einfügen und zwar als neue Vorschrift in sein 2. Buch, Abschnitt 8, Titel 12, Kapitel 4 „Girovertrag“. Angezeigt wäre eine Einfügung nach § 676f BGB, der die Pflichten beim Girovertrag regelt, oder eine Einfügung als neuer § 676i BGB, der damit den Abschluss des Kapitel 4 „Girovertrag“ bilden würde.

Ein Standort im Kreditwesengesetz (KWG), wie ihn der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/731) vorsieht, erscheint nicht geeignet. Aufgrund der bankaufsichtlichen Ausrichtung dieses Gesetzes ist fraglich, ob ein Verbraucher aus einer Vorschrift des KWG überhaupt ein subjektives, durchsetzbares Recht (hier die Einräumung eines Guthabenkontos) ableiten könnte. Der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke trägt dieser Unsicherheit zwar insofern Rechnung, als er auf einen subjektiven Anspruch verzichtet. Allerdings sieht der Vorschlag für den Fall der Verweigerung eines Guthabenkontos als Sanktion nur die Möglichkeit der Abberufung des Geschäftsleiters des Kreditinstituts nach § 36 Absatz 2 KWG vor. Mit dieser, in der Praxis ohnehin unwahrscheinlichen Sanktion, wäre für den einzelnen Betroffenen aber keine schnelle, einfache und praktikable Teilnahme am unbaren Zahlungsverkehr zu erreichen.

1.2.2. Inhalt und Grenzen des subjektiven Rechts

Die anzustrebende Vorschrift sollte in ihrem ersten Absatz den **individuellen Anspruch** einer natürlichen Person auf ein Guthabenkonto oder – anders formuliert – auf ein Girokonto mit Basisfunktionen regeln.

Im selben oder in einem gesonderten zweiten Absatz wäre der **Leistungsumfang** des Kontos zu definieren. Hierher gehört neben dem Ausschluss der Überziehungsmöglichkeit ähnlich wie im belgischen¹² und im französischen Recht¹³ auch die Bestimmung, dass zu einem Guthabenkonto eine Bankkarte gehört und seinem Inhaber, gegebenenfalls in einem festzulegenden Umfang, Überweisungen, die Einrichtung von Daueraufträgen und die Ausführung von Lastschriften gestattet werden sowie ihm periodisch Kontoauszüge zuzusenden sind. Auch die Möglichkeiten des Online-Banking dürfen Inhabern von Guthabenkonten nicht verschlossen bleiben.

Im nachfolgenden Absatz wären die Gründe abschließend aufzuzählen, die eine Kontoeröffnung bzw. -fortführung für das Kreditinstitut unzumutbar machen. Ein Verzicht auf **Ausnahmetatbestände**, wie ihn der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/731) vorsieht, erscheint nicht vertretbar. Wird durch die gesetzliche

¹² So ist der Leistungsumfang des Basiskontos in Belgien wie folgt definiert (vergleiche Artikel 3, § 2 des Loi instituant un service bancaire de base vom 24.03.2003): „Le service bancaire de base est un compte à vue qui comprend: (1) l'ouverture, la gestion et la clôture d'un compte à vue; (2) la mise à disposition de virements pouvant être effectués à la main et également de façon électronique en fonction de l'établissement de crédit; (3) la possibilité d'effectuer des ordres permanents de paiement et de domicilier des factures; (4) la possibilité d'effectuer des dépôts en Belgique; par dépôt, il faut entendre notamment: le dépôt d'espèces, l'inscription en comptes de chèques et de chèques circulaires (...); (5) la possibilité d'effectuer des retraits en Belgique au guichet et également par voie électronique en fonction de l'établissement de crédit; (6) la mise à disposition d'extraits de compte en Belgique sur une base périodique. Le Roi peut modifier et compléter la liste de ces opérations.“

¹³ Wegen Details zur Rechtslage in Frankreich siehe BT-Drs. 17/2265, S. 18/19

Verankerung des Rechts auf ein Guthabenkonto die Vertragsabschlussfreiheit der Kreditinstitute eingeschränkt, sind als Korrektiv bestimmte Ausnahme- bzw. Unzumutbarkeitstatbestände zu regeln.

Ein Teil der zu regelnden Ausnahmetatbestände kann der ZKA-Empfehlung entlehnt werden. Eine Unzumutbarkeit kann bei einschlägiger strafrechtlicher Verurteilung des Antragstellers bzw. Kontoinhabers (z. B. wegen Kreditbetruges) gegeben sein, bei objektiven Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Verwendung des Kontos und bei objektiven Anhaltspunkten für Falschankünfte im Kontoeröffnungsverfahren, die auch für eine Kontobeziehung auf Guthabenbasis Relevanz haben.¹⁴ Im Gegensatz zur ZKA-Empfehlung muss der gesetzlich zu definierende Katalog der Unzumutbarkeitsgründe allerdings abschließend sein, um Rechtssicherheit zu schaffen und (potentielle) Kunden nicht über einen allgemeinen Auffangtatbestand, wie ihn die ZKA-Empfehlung enthält (siehe hierzu auch Punkt 2.5.), vom Zahlungsverkehr auszuschließen. Auch das belgische und französische Recht kennen solche Auffangtatbestände nicht.

1.2.3. Obergrenze für Kontoführungsgebühr

Einige Kreditinstitute sind in den vergangenen Monaten dazu übergegangen, die Kontoführungsgebühr für Kunden in finanziell prekärer Lage drastisch zu erhöhen. Einige dieser Gebühren – 45 € pro Monat oder zusätzlich zur normalen Kontoführungsgebühr eine Monatspauschale von 35 € – konnten unter Hinweis auf das gesetzliche Wucherverbot wieder rückgängig gemacht werden.

Andere Kreditinstitute haben die Gebühr für Guthabenkonten mehr als verdreifacht. So hat zum Beispiel die Sparkasse Magdeburg die Kontoführungsgebühr von 2,45 € auf 7,50 € pro Monat mit folgender allgemeiner Begründung erhöht:

„Eine Aufwandsprüfung für Ihr Girokonto hat ergeben, dass unsere Aufwendungen für Ihr Konto weit über dem Durchschnitt liegen. Wir passen daher den Grundpreis für die Führung Ihres Kontos dem tatsächlichen Kontoführungsaufwand an.“

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht in seiner Rechtsprechung zu unzulässigen Bankentgelten aber davon aus, dass das Verursacherprinzip allein keine Bedeutung hat. Im Übrigen hat die Sparkasse den betroffenen Kunden den behaupteten überdurchschnittlichen Kontoführungsaufwand nicht nachgewiesen. Der BGH hat des Weiteren den Banken schon vor Jahren die Abwälzung des Aufwandes für Kontopfändungen auf den Kontoinhaber untersagt.¹⁵

Ein weiterer Trend geht dahin, Kontoinhabern ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, mit dem ihnen ein neues Kontomodell mit „verursachergerechten“ Gebühren angeboten wird. Im Kontoeröffnungs-/Kontoänderungsantrag der Raiffeisenbank Karlstadt-Gemünden eG vom 18.09.2006 liest sich die Begründung schlicht so:

„Kontomodell: mit erhöhtem Dispositionsaufwand“.

¹⁴

¹⁵ BGH XI ZR 219/98, BGH XI ZR 8/99

Obwohl der Leistungsumfang des angebotenen Guthabenkontos hinter dem eines normalen Kontos zurückbleibt, sind die Gebühren für das neue Konto mindestens doppelt so hoch. Im Fall der Raiffeisenbank Karlstadt-Gemünden hätte der Kunde, ein ALG II-Empfänger, 10 € statt zuvor 5 € monatlich zahlen müssen. In diesem Fall kommt noch hinzu, dass der zuständige Ombudsmann¹⁶ per 11.08.2006 die Bank dafür gerügt hat, dass sie zuvor versucht hatte, die Kontoverbindung wegen einer erstmaligen Kontopfändung zu kündigen, was dem Wortlaut der ZKA-Empfehlung widerspricht. Die Bank hat sich zwar dem Schlichtungsspruch gebeugt, dem Kunden anschließend aber nur noch ein doppelt so teures Guthabenkonto angeboten.

Häufig gehen die Kunden in ihrer Not, ansonsten ohne Konto zu sein, auf das Vertragsänderungsangebot ein. Unter der momentanen Geltung der ZKA-Empfehlung laufen sie damit aber sogar Gefahr, endgültig ihr Konto zu verlieren, nämlich dann, wenn sie nicht in der Lage sein sollten, die Kontoführungsgebühren zu zahlen bzw. das Konto hierfür keine entsprechende Deckung mehr aufweist. Denn nach der ZKA-Empfehlung ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung dann unzumutbar, *„wenn nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält.“*

Angesichts des Trends, sich über Preiserhöhungen von Kunden mit lediglich Guthabenkonten fernzuhalten, muss eine Obergrenze für Kontoführungsgebühren eingeführt werden. Der Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/731) ist deshalb insoweit zu begrüßen, als er dieses Problem in dem vorgeschlagenen § 22q Abs. 2 KWG überhaupt aufgreift. Allerdings reicht die vorgeschlagene Regelung nicht aus, da mit der Formulierung, dass *„das Kreditinstitut keine höheren als die zur Durchführung dieser Vorgänge unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen“* darf, den Banken freie Hand bei der Bestimmung eingeräumt wird, was denn angeblich ein zwingend ausgleichender Aufwand für die Führung von Guthabenkonten sei.

Zur Erinnerung: Das belgische Gesetz sieht als Obergrenze für die dortigen Basiskonten eine Gebühr von 12 € im Jahr (!) vor; diese Obergrenze kann je nach Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Monat November angepasst werden.¹⁷ Seit dem 1.1.2006 liegt die Obergrenze aufgrund einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex im November 2005 bei 12,62 € im Jahr. In Frankreich gilt sogar Gebührenfreiheit. Eine deutsche Regelung muss daher auf jeden Fall Vorkehrungen treffen, dass die Kontoführungsgebühr in einem sachlich angemessenen Verhältnis zu den Basisfunktionen steht. Die Gebühr muss die Grundsätze der Fairness beachten und darf keinen diskriminierenden Effekt haben.

1.2.4. Rechtsfolgen bei unberechtigter Kontoverweigerung und -kündigung

Der letzte Absatz der anzustrebenden Vorschrift hat die Rechtsfolgen zu bestimmen, wenn ein Guthabenkonto verweigert oder eine Kontoverbindung gekündigt wurde, ohne dass einer der Ausnahmetatbestände erfüllt wäre.

¹⁶ Ombudsmann des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

¹⁷ Artikel 3, § 3 des Loi instaurant un service bancaire de base vom 24.03.2003: „Le forfait maximal pour ce service ne peut excéder le montant de 12 EUR par an. Le Roi peut adapter ce tarif.“

In diesen Kontext gehört zunächst die **Pflicht** der Bank, die **Gründe für die Verweigerung bzw. Kündigung schriftlich zu benennen**, wobei hierzu ein Formblatt verwendet werden kann. **Zugleich** sollten die Banken **verpflichtet** sein, dem für ihren Bankenverband zuständigen **Ombudsmann** eine **Abschrift zuzuleiten**.

Bei der Frage, welche „Konfliktlösungsinstanz“ sachlich zuständig sein soll, kann angesichts der belgischen Erfahrung ein neuer Weg eingeschlagen werden. **Statt** ausschließlich den **Klageweg vor dem Zivilgericht** zu eröffnen, könnte in Deutschland die **außergerichtliche Streitschlichtung als verbindliche Güteinstanz vorgeschaltet werden**. Angesichts der belgischen Erfahrung – von den 15 Mediationsverfahren waren drei unzulässig, acht wurden zugunsten der Verbraucher entschieden, eines zu Gunsten der Bank und drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen – ist davon auszugehen, dass nur noch ganz wenige Fälle von der Justiz zu lösen wären. Mit einer solchen Regelung wäre die Justiz nicht übermäßig belastet. Da bei der außergerichtlichen Schlichtung auf die vorhandene Infrastruktur der Kundenbeschwerdestellen der Banken und auf die Erfahrung der Ombudsmänner zurückgegriffen werden kann, wären auch hier die Kosten überschaubar.

Bis zum Schlichtungsspruch darf der Verbraucher aber nicht ohne Kontoverbindung sein. Es ist daher vorzusehen, dass **bis zum Schlichtungsspruch** eine **Kontoverbindung** auf Guthabenbasis „**schwebend wirksam**“ einzurichten bzw. aufrechtzuerhalten ist.

2. Zehn Mindestanforderungen an eine neue Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft

Sollte der Vorschlag für ein gesetzlich verankertes Recht auf ein Guthabenkonto nicht mehrheitsfähig sein, sind bei der Abfassung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen neuen Selbstverpflichtung die folgenden zehn Punkte zu beachten.

2.1. Expertengremium handelt neue Selbstverpflichtung aus

Die neue Selbstverpflichtung kann nicht alleine von der Kreditwirtschaft entwickelt werden. Vielmehr sind diesmal von Anfang an relevante Institutionen und Einzelpersonen wie der vzbv, die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), die Ombudsmänner und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aktiv einzubeziehen. Das Bundesfinanzministerium, das die Berichte der Bundesregierung vorbereitet, kann diesen Prozess moderieren. Eine Selbstverpflichtung, die von unterschiedlichen Akteuren entwickelt würde, dürfte in der Praxis einen höheren Akzeptanzgrad erreichen.

2.2. Rechtsbindungswille der Kreditinstitute und ihrer Verbände

Die Bundesregierung hat 1995 auf die rechtliche Verbindlichkeit der ZKA-Empfehlung verzichtet. Dieser Kardinalfehler muss korrigiert werden. Als Gegenleistung für einen erneuten Verzicht auf ein gesetzgeberisches Handeln ist diesmal eine rechtlich verbindliche Selbstbindung der Kreditwirtschaft zu fordern. Insoweit begrüßt der vzbv die Vorgaben der Bundesregierung, wenn sie vorschlägt, dass mit der neuen Erklärung „*jedes Kreditinstitut gegenüber einem (potentiellen) Kunden rechtlich dergestalt*

*gebunden ist, dass es seinem Wunsch zu entsprechen hat, ein Guthabenkonto zu eröffnen oder fortzuführen, soweit kein Unzumutbarkeitsgrund erfüllt ist.*¹⁸

Da der ZKA keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitgliedern hat, bedarf es eines praktikablen Prozederes zur Sicherstellung, dass sich jedes einzelne Kreditinstitut zur Einhaltung der neuen Erklärung verpflichtet.

2.3. Drittwirkung der neuen Selbstverpflichtung

Der Rechtsbindungswille nutzt alleine noch nicht, wenn er nicht mit einer Option verknüpft wird, ihn im Zweifel auch durchsetzen zu können. Der Verbraucher, dem zu Unrecht ein Guthabenkonto verweigert wurde, muss die Möglichkeit haben, seinen Anspruch auch verfolgen zu können.

Hierzu muss die neue Selbstverpflichtung im Unterschied zur ZKA-Empfehlung überhaupt Wirkung zugunsten Dritter entfalten. Die neue Selbstverpflichtung muss also auch den Willen der Unterzeichner zum Ausdruck bringen, dass die Erklärung auch Wirkung zugunsten Dritter haben soll. Eine solche Drittwirkung ist für privatautonome Selbstregulierungsmaßnahmen der Wirtschaft durchaus anerkannt.

Als Folge der Drittwirkung müsste gelten, dass der Konfliktfall zunächst der Schlichtung durch den zuständigen Ombudsmann zuzuführen ist (siehe hierzu noch Punkt 2.8.), bevor der Klageweg eröffnet wäre. Ob umgekehrt ein Kreditinstitut nach einem Schlichtungsspruch zugunsten des Verbrauchers negative Feststellungsklage erheben können soll, kann diskutiert werden.

2.4. Leistungsumfang des Girokontos für jedermann

Die neue Selbstverpflichtung sollte das Produkt „Girokonto für jedermann“ definieren und die mit ihm verbundenen Basisfunktionen festlegen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.2.2. verwiesen.

2.5. Abschließender Katalog objektiv feststellbarer Unzumutbarkeitsgründe

Wie bereits unter Punkt 1.2.2. ausgeführt, sind die Gründe, bei denen eine Kontoverweigerung bzw. -kündigung ausnahmsweise gestattet ist, auf relevante, objektiv feststellbare und abschließend aufgezählte Ausnahmen zu beschränken. Die bisherige Öffnungsklausel der ZKA-Empfehlung – *„unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung insbesondere, wenn“* – oder ihr Auffangtatbestand – *„der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält“* – ist mit dem zu geltenden Regel-Ausnahme-Prinzip nicht vereinbar.

2.6. Obergrenze für Kontoführungsgebühr

Die Selbstverpflichtung muss ein unmissverständliches Bekenntnis der Banken dazu enthalten, dass die Kontoführungsgebühr für ein Guthabenkonto in einem sachlich angemessenen Verhältnis zu seinen Basisfunktionen zu stehen hat. Wegen der weiter zu beachtenden Details wird auf die Ausführungen unter 1.2.3. verwiesen. Kontoführungsgebühren, die diesen Maßstab nicht einhalten, müssen Gegenstand der Streitschlichtung werden. Die Streitschlichtungsordnungen müssten ihren Anwendungsbereich gegebenenfalls entsprechend ergänzen.

¹⁸ BT-Drs. 16/2265, S. 27

2.7. Schriftliche Begründung der Kontoverweigerung/ -kündigung und Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit

Die Selbstverpflichtung ist um die Obliegenheit der Kreditinstitute zu ergänzen, die Verweigerung eines Guthabenkontos und die Kontokündigung schriftlich zu begründen und die Betroffenen auf das kostenlose Schlichtungsverfahren unter Nennung der Kontaktdaten hinzuweisen.

Diese Ergänzung hatte der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Juni 2004 für die ZKA-Empfehlung vorgeschlagen, ohne dass die Kreditwirtschaft der gleichlautenden EntschlieÙung des Bundestages nachgekommen ist.¹⁹

Stattdessen hat der ZKA erst über ein Jahr später lediglich einen Vordruck zur Verfügung gestellt, mit dem die Betroffenen die notwendigen Informationen erhalten sollen.²⁰ Hierbei hat der ZKA noch ohne Absprache beziehungsweise ohne Hinweis den Vordruck um einen neuen Ablehnungs-/ Kündigungsgrund erweitert, der nicht Gegenstand der ZKA-Empfehlung ist. Es handelt sich um den Grund „Der Antragsteller verfügt bereits über ein Girokonto“.²¹

Bis heute verwenden die Banken den Vordruck allerdings nur spärlich. Eine im Oktober/ November 2006 durchgeführte Stichprobe des vzbv ergibt folgendes Bild:

- Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. teilen mit, dass in Berlin lediglich die Berliner Volksbank den Vordruck verwendet.
- Nach Auswertung der zwischen Februar und Oktober 2006 neu bei der Verbraucherzentrale Hamburg eingegangenen Beschwerden – über 400 – weigern sich vor allem die Hamburger Sparkasse und die Sparda Bank Hamburg, den Vordruck zu verwenden, ohne dass sie eine Alternative einsetzen. Die übrigen Hamburger Banken verwenden den Vordruck kaum.
- Die kommunale Schuldnerberatung des Kreises Schleswig-Holstein beklagt, dass selbst bei Verwendung des Vordrucks immer noch Unzumutbarkeitsgründe angegeben werden, die der ZKA-Empfehlung widersprechen. Beispielfhaft verweist sie auf den von der Nord Ostsee Sparkasse, Kundenzentrum Schleswig, am 05.09.2006 ausgefüllten ZKA-Vordruck für den Fall einer Kontoverweigerung. Dort ist als Begründung angekreuzt: *„Die Kontoführung ist aus sonstigen/ weiteren Gründen unzumutbar“*. Handschriftlich eingefügt ist dann: *„Konto wird wegen negativer Schufa nicht eröffnet.“* Der Negativeintrag bei der Schufa ist laut ZKA-Empfehlung ausdrücklich kein Unzumutbarkeitsgrund!
- Im baden-württembergischen Ortenaukreis nennen die Commerzbank Lahr und die Badische Beamtenbank Lahr im September 2006 die Ablehnungsgründe nur mündlich. Auch in diesen Fällen wurde als Ablehnungsgrund die irrelevante Schufa-Negativeauskunft angegeben.
- Die Stadtparkasse Wuppertal verwendet den Vordruck nicht, sondern begründet in ihrem Schreiben vom 18.07.2006 die sofortige Kündigung des Guthabenkontos mit dem irrelevanten Hinweis auf die *„Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse“*.

¹⁹ BT-Drs. 15/3274

²⁰ Zu dieser den Bundestagsbeschluss nicht vollständig und darüber hinaus verspäteten Umsetzung siehe die kritische Würdigung der Bundesregierung, BT-Drs. 16/2265, S. 9

²¹ BT-Drs. 16/2265, dort Anlage 3

2.8. Neugestaltung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren vor den Ombudsmännern der ZKA-Mitgliedsverbände ist bislang nicht Gegenstand der ZKA-Empfehlung. Es gibt immer noch Banken und Sparkassen, denen dieses Prozedere selbst nicht bekannt ist. So teilt eine vom Amtsgericht Freiburg bestellte Betreuerin per 02.11.2006 dem vzbv mit (von ihren zwölf Betreuungsfällen droht acht Betreuten die Kontokündigung wegen einer Kontopfändung), dass sie schon mehrfach bei den Mitarbeitern der Sparkasse Nördlicher Breisgau wegen eines Ombudsmannes nachgefragt habe – Reaktion:

„Sie waren überrascht, dass es so etwas bei ihrer Bank geben soll. Wer dieser Ombudsmann ist, konnte mir kein Mitarbeiter sagen.“

Die Zahlen der Kundenbeschwerden entwickeln sich aber nicht nur wegen der unzureichenden Aufklärung innerhalb der Banken zaghafte nach oben. Noch immer erledigen die Verbraucherzentralen sowie die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und der Kommunen das Gros der Beschwerden und entlasten damit die Kundenbeschwerdestellen der Banken und Sparkassen. Allein die Verbraucherzentrale Hamburg hat zwischen Februar und Oktober 2006 für mehr als 400 Verbraucher ein Guthabenkonto organisiert. Aufgrund des Drucks bei den Betroffenen sahen sich die Berater nicht in der Lage, die Kundenbeschwerdestellen einzuschalten und deren Schlichtungssprüche abzuwarten. Stattdessen haben sie ihre Kontakte zu verschiedenen Hamburger Banken für die Einrichtung eines Guthabenkontos genutzt.

Besonders ärgerlich wird es aber dann, wenn dieses Engagement Ombudsmänner dazu bewegt, Schlichtungsverfahren für beendet zu erklären. Im konkreten Fall hatte die Postbank Berlin im Frühjahr 2006 ihrer Kundin die Kündigung ihres Kontos wegen zweier Pfändungen angedroht. Das von ihr eingeschaltete Vollstreckungsgericht hatte die Pfändungen einstweilen eingestellt. Nachdem die Postbank eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache verlangte und diese aber nicht abwartete, sondern die Kontoverbindung kündigte, legte die Kundin am 14.07.2006 Beschwerde beim Ombudsmann der privaten Banken ein. Nachdem sich dort das Verfahren über Wochen hinzog, organisierte die Insolvenzberatungsstelle der AWO Berlin-Friedrichshain für die Kundin ein Guthabenkonto bei einer anderen Bank. Der Schlichtungsspruch des Ombudsmannes vom 05.11.2006 lautete daraufhin:

„Die Beschwerde ist erledigt. Die Beschwerdeführerin hat (...) mitgeteilt, es sei ihr mit Hilfe der AWO gelungen, bei einer anderen Bank ein Guthabenkonto einzurichten. Damit ist die vorliegende Beschwerde erledigt. (...) Es handelt sich dabei um die Klärung einer (ohne Frage bedeutsamen), aber in dem vorliegenden Fall (...) inzwischen eben auch abstrakten Rechtsfrage. Die Beantwortung solcher Fragen ist nicht Gegenstand der Schlichtung.“

All dies zeigt, wie dringlich es ist, das Schlichtungsverfahren noch einmal von Grund auf neu aufzustellen. Hierzu gehört, dass die neue Selbstverpflichtung das Prozedere der Streitschlichtung aufnimmt und wie folgt neu regelt:

2.8.1. *Initiierung durch die Kreditinstitute*

Künftig kann es nicht mehr der Initiative des betroffenen Verbrauchers überlassen bleiben, die Entscheidung der Bank überprüfen zu lassen. Die Bundesregierung stellt in ihrem Bericht anschaulich fest, dass den Betroffenen bereits generell „*die Routine und Qualifikation bei der eigenständigen Realisierung von Ansprüchen und eigenen Interessen fehle*“.²²

Das Beschwerdeverfahren ist daher anders in die Wege zu leiten. Genau so wie in Belgien und Frankreich hat die ablehnende/ kündigende Bank selbst automatisch und unverzüglich den zuständigen Ombudsmann zu informieren. Hierfür genügt die Überlassung der Abschrift der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung.

Die Umkehr des Initiativrechts würde zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der empirischen Datenlage leisten, die von der Bundesregierung in ihrem Bericht als lückenhaft bemängelt wird.²³ Durch eine neue Obliegenheit der Banken zur automatischen Unterrichtung der Ombudsmänner würden letztere, ähnlich wie die Mediatoren in Belgien, auf einfache Art und Weise über die Daten verfügen, die der ZKA der Bundesregierung bislang unter Hinweis darauf verweigert, dass sie diese Daten nur über die Implementierung eines neuen, kostenintensiven Meldesystems beibringen könnten. Dass dies auch anders geht und zugleich die Entschließung des Bundestages vom Juni 2004 beachtet, wonach die seinerzeit verlangte Datenerhebung bei den Banken „*keine Überbürokratisierung herbeiführen*“²⁴ solle, zeigt der hier vom vzbv unterbreitete Vorschlag. Die Ombudsmänner hätten diese Daten in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten zu veröffentlichen.

2.8.2. *Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr bis zum Schlichtungsspruch*
Wie schon unter 1.2.4. ausgeführt, muss dem Verbraucher bis zum Schlichtungsspruch die vorläufige und im Zweifel widerrufbare Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeräumt werden, indem ihm bis zur Entscheidung eine Kontoverbindung auf Guthabenbasis „schwebend wirksam“ eingerichtet bzw. aufrechterhalten wird. Anders wird und kann das Schlichtungsverfahren insbesondere wegen der langen Laufzeiten in den Beschwerdestellen nicht auf eine Akzeptanz bei den Verbrauchern stoßen.

2.8.3. *Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche*

Der Vorschlag der Bundesregierung nach Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche für die Banken muss umgesetzt werden. Bankengruppen wie insbesondere die Postbank fallen bundesweit nach wie vor dadurch auf, dass sie sich häufig nicht an Schlichtungssprüche zugunsten des Beschwerdeführers halten.

2.9. **Unabhängiges Monitoring**

Auch für die neue Selbstverpflichtung ist zumindest vorläufig eine regelmäßige Berichterstattung durch die Bundesregierung über ihre Praxis beizubehalten, um die Effizienz der neuen Maßnahme bewerten zu können.

²² BT-Drs. 16/2265, S. 26

²³ A.a.O., S. 9, 25

²⁴ BT-Drs. 15/3274

2.10. Keine Diskriminierung der Inhaber von Guthabenkonten

Im September 2006 wurde bekannt, dass die Kontonummern der bei der Hamburger Sparkasse geführten Guthabenkonten mit der Ziffernfolge „1199“ beginnen. Die Bedeutung der Ziffern „1199“ war nicht nur den Mitarbeitern der Hamburger Sparkasse, sondern auch den übrigen Banken in Hamburg bekannt. Ein Blick dieser Banken auf die Kontonummer genügte, um einem der Kontoinhaber beispielsweise einen Existenzgründungskredit ohne jede weitere Prüfung (auch keine Einholung einer Schufa-Auskunft) abzulehnen. Die Hamburger Sparkasse räumte erst nach Drängen der Verbraucherzentrale Hamburg²⁵ und weiterer Medienberichte den diskriminierenden Effekt einer solchen Kontobezeichnung ein und veränderte die Kontonummer allerdings nur dann, wenn dies vom Kontoinhaber ausdrücklich verlangt wird.

Mit einer solchen, auch für andere Institutionen erkennbaren Identifizierung von Guthabenkonten wird der Sinn eines Guthabenkontos in sein Gegenteil verkehrt.

3. Reform des Kontopfändungsrechts ist überfällig

Die Zahl der durch Kontopfändungen motivierten Kontokündigungen ließe sich deutlich reduzieren, wenn endlich das überaltete Kontopfändungsrecht reformiert werden würde. Diese Forderung wird auch von der Kreditwirtschaft unterstützt.

Das geltende Recht benachteiligt zur Zeit besonders die Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II), deren Leistungen gemäß § 55 des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) nur sieben Tage nach ihrer Kontogutschrift unpfändbar sind. Eine Kundin der Sparkasse Offenburg/ Ortenau, die ALG II bezieht und deren Konto im August 2006 gepfändet wurde, hat im Folgemonat das ALG II jeweils im Sieben-Tage-Zeitraum abgehoben, ebenfalls das Kindergeld und den Unterhaltsvorschuss für ihre Tochter – für beides gilt § 55 SGB I auch. Um den Sieben-Tage-Zeitraum für die letzte ALG II-Überweisung Ende September einzuhalten, hob sie das Geld am Freitag, den 29.09.2006 ab. Die Quartalsabrechnung für ihr Konto erfolgte für Samstag, den 30.09.2006. An diesem Tag befand sich das Konto wegen der tags zuvor vorgenommenen Abhebung und wegen der per 30.09.2006 fälligen Kontoführungsgebühr im Minus, was die Sparkasse zur fristlosen Kontokündigung veranlasste. Bis zum 10.11.2006 gelang es der Frau auch mit Hilfe der örtlichen kommunalen Schuldnerberatung nicht, ein anderes Guthabenkonto zu erlangen. Ihr Arbeitslohn aus einem genehmigten Minijob wurde ihr bislang nicht ausgezahlt.

Selbst wenn die Kontoinhaber innerhalb der Sieben-Tage-Frist nachweisen, dass auf ihrem Konto nur Zahlungen eingehen, die durch § 55 SGB I geschützt sind, dauert es bei bestimmten Banken häufig Wochen bis zur Freigabe der Gelder.

Diese Probleme gäbe es nicht, wenn das Kontopfändungsrecht so geändert werden würde, dass der Teil des Kontoguthabens, der auch bei der Pfändung an der Quelle nach §§ 850 ff. ZPO pfändungsfrei ist, ohne Einschaltung der Vollstreckungsgerichte pfändungssicher auf dem Konto belassen werden könnte.²⁶ Diese Änderung würde die Rechte der Pfändungsgläubiger nicht beschneiden. Denn sie müssen schon heute –

²⁵ Siehe Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Hamburg vom 28.09.2006, www.vzhh.de

²⁶ Wegen der weiteren Einzelheiten siehe BT-Drs. 16/2265, S. 24

allerdings erst nach einem aufwändigen Gerichtsverfahren, für das der Staat dem Schuldner meist auch Prozesskostenhilfe zu gewähren hat – all die Beträge wieder freigeben, die nach den §§ 850 ff. ZPO pfändungsfrei sind. Aufgrund der Kündigungspraxis der Banken nach Eingang einer Kontopfändung profitieren schon heute die Pfändungsgläubiger nicht von der Dauerwirkung der Kontopfändung.

Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom September 2004 griff den obigen Änderungsvorschlag bereits grundsätzlich auf.²⁷ Auch das Grünbuch der Europäischen Kommission vom 24.10.2006 diskutiert im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein EU-einheitliches Kontobeschlagnahmerecht die automatische Unpfändbarkeit eines bestimmten Teils des Kontoguthabens, um dem Schuldner das Existenzminimum zu garantieren.²⁸

Bei der überfälligen Reform geht es daher nicht nur darum, „für die kontenführenden Kreditinstitute die rechtlichen Rahmenbedingungen (zu) verbessern“²⁹, wie es die Bundesregierung vorschlägt.³⁰ Es geht darum, die Kontopfändung als effizientes Vollstreckungsinstrument zu erhalten, zugleich aber den betroffenen Kontoinhabern die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in einem begrenzten Umfang weiter zu gestatten; dieser Umfang muss für die Banken einfach und haftungssicher feststellbar sein. Diesem Anliegen kommt die Formulierung im Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drs. 16/818) etwas näher als die verkürzte Formulierung der Bundesregierung im Rahmen ihres Vorschlags für ein neues Maßnahmenpaket.

4. Stellung kontoloser Bürger jetzt stärken

Der vzbv appelliert daher eindringlich (nicht nur) an die Mitglieder des Finanzausschusses, sich für eine Stärkung der Rechte kontoloser Bürger und solcher, deren Kontoverbindung kündigungsbetroht ist, einzusetzen.

Die Kontoverbindung ist heute **zentrales Bindeglied zur Arbeitswelt**. Das Landratsamt Main-Spessart erreichte im Oktober 2006 der Hilferuf eines Kunden der Hypovereinsbank. Diese hatte ihm einen Monat zuvor wegen seiner Eidesstattlichen Versicherung („Offenbarungseid“) die Kontoverbindung gekündigt. Sein Arbeitgeber weigerte sich, den Arbeitslohn bar oder per Verrechnungsscheck auszuzahlen. Ein Freund stellte seine Kontoverbindung zur Verfügung und hatte sofort Schwierigkeiten mit seiner Bank wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz. Der betroffene Verbraucher musste sich Geld bei einem Arbeitskollegen leihen, um über die Runden zu kommen. Ein unhaltbarer Zustand, der zudem das Arbeitsverhältnis gefährdet.

²⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16.09.2004.

²⁸ COM (2006) 618 final – Green paper on improving the efficiency of the enforcement of judgments in the European Union: The attachment of bank accounts

²⁹ BT-Drs. 16/2265, S. 27

³⁰ An anderer Stelle im Bericht heißt es aber klarer, dass „unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen auch bei Pfändungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kontos als Zahlungsinstrument für Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Lebensführung erhalten und die Fortführung der Bankverbindung auch aus Sicht des kontoführenden Kreditinstituts noch zumutbar bleiben soll“, BT-Drs. 16/2265, S. 17

Die Kontoverbindung ist heute aber noch mehr. Die britische New Economic Foundation betont in ihrem Papier „Basic Bank accounts: The case for a universal service obligation“ die Funktion des Girokontos als **Schlüssel zur heutigen Informationsgesellschaft**:

„Banks function as agents to verify identity and guarantee trust in faceless transactions. Banks’ access to privileged personal credit and financial information via the account invests them with a special role as knowledge intermediaries. This means that bank accounts function as the key to the information society. Without this key, one is excluded from the common financial infrastructure that underpins our social, economic and communications system. (...) Bank accounts are fundamental to inclusion in the knowledge society.“³¹

Angesichts dieser Bedeutung und angesichts der Tatsache, dass ein signifikanter Teil der Gesellschaft hiervon ausgeschlossen ist, gehen die Forderungen nach einer Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung, insbesondere nach einem besseren Umgang mit Geld, teilweise ins Leere. Wie sollen Menschen ohne Zugang zu Basisfinanzdienstleistungen diesen Umgang praktisch erlernen?

³¹ <http://www.neweconomics.org/gen/uploads/ilifsj554nyj4i45pk2vpk4521112005154109.pdf>